

BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0147					
	Verantwortlich:	Dez. 4					
Satzungsänderung Otto-Schaufler-Stiftung (unselbständige Stiftung)							

Beratungsfolge dieser Vorla	ge					
Gremium	Termin	TOP	Ö	nö	Ergebnis	
Hauptausschuss	17.04.2018	3		х		
Gemeinderat	24.04.2018	4	х			
İ						

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Änderung der Satzung der Otto-Schaufler-Stiftung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung. Die Änderungen treten zum 25. April 2018 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			х	ı	nein		ja		
Gesamtkosten der Maßnahme					Finanzierung durch städtischen Haushalt				Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatori- schen Kosten abzügl. Folgeer- träge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen: Kontenart:									
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant X nein		nein	j	a	Handlung	gsfeld: (b	rfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) X nein		j	a	durchge	geführt am				
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften X nein		j	a	abgestin	abgestimmt mit				

Die unselbständige Otto-Schaufler-Stiftung besteht seit über 33 Jahren. Sie wurde 1984 von Otto-Schaufler, einem Karlsruher Unternehmer, mit einem Betrag von 10.000 DM (= 5.112,92 Euro) errichtet. Stiftungszweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der insbesondere durch die Auszeichnung der zehn besten Hauptschülerinnen und Hauptschüler in Karlsruhe verwirklicht wird.

Die Geldpreise für die einzelnen Schülerinnen und Schüler betrugen in der Vergangenheit regelmäßig zwischen anfänglich 45 bis 20 Euro seit der Niedrigzinsphase.

Das Stiftungsvermögen lag zum 31. Dezember 2016 bei 5.247,68 Euro und damit noch leicht über dem Wert des Grundstockvermögens. Obwohl die Erträge seit der Niedrigzinsphase stetig sanken und zuletzt bei rd. 36 Euro/Jahr lagen, wurde weiterhin ein Preisgeld von je 20 € für zehn Abschlussschülerinnen und -schüler aus den Hauptschulabschlussklassen ausbezahlt.

Die Auszahlung war stets mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden, da die Kontoverbindungen der Eltern in der Regel erst eruiert werden mussten. Wenn es nicht gelang, diese Kontoverbindung zu ermitteln, wurde das Preisgeld an die Fördervereine der jeweiligen Schulen überwiesen, die die Weitergabe des Betrages an die Schülerinnen und Schüler veranlassten. Die Namen der Preisträgerinnen und –träger wurden in der Stadtzeitung veröffentlicht. Auch die noch lebende Nichte von Otto Schaufler wurde jährlich über die Realisierung des Stiftungszwecks informiert.

Nach § 101 Absatz 2 GemO BW i.V.m. § 87 Abs. 1 BGB kann die Gemeinde den Stiftungszweck der Stiftung ändern, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Nachdem es den Bildungsgang "Klassische Hauptschule" in Karlsruhe nicht mehr gibt und damit der ursprüngliche Wille des Stiftungsgebers, die zehn besten Hauptschülerinnen und – schüler auszuzeichnen, nicht mehr erfüllt werden kann, soll die Stiftungssatzung leicht modifiziert werden. Hierzu bedarf es nach § 6 der Stiftungssatzung eines Beschlusses des Gemeinderats.

Zukünftig, um insbesondere die Wertigkeit des Preises zu erhöhen, soll die beste Abgangsschülerin oder der beste Abgangsschüler der Klassenstufe 10 der Werkrealschulen in Karlsruhe ausgezeichnet werden.

Eine Geldzuwendung wird nur dann gewährt, wenn es die Ertragssituation der Stiftung dauerhaft erlaubt. Ansonsten erfolgt die Auszeichnung in Form eines Anerkennungsschreibens oder einer Urkunde. Die Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) dargestellt.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wurde mit dem Finanzamt Karlsruhe Stadt abgestimmt. Sie hat keine Auswirkung auf die Gemeinnützigkeit.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Änderung der Satzung der Otto-Schaufler-Stiftung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung. Die Änderungen treten zum 25. April 2018 in Kraft.